OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351187/3/Bm/BK

Datum:
Linz, 20. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des H S, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 7. April 2022, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 7. April 2022, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 4. April 2022 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes abgewiesen. Begründend wurde unter Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften ausgeführt, der Bf sei seit 25. November 2020 in der X, X, mit Hauptwohnsitz angemeldet. Dabei handle es sich um die Justizanstalt X, wo er inhaftiert sei. Da der Bf derzeit eine Haftstrafe verbüße, bestehe kein Anspruch auf Sozialhilfe.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, der Bf sei nach § 21 Abs. 1 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen worden. Somit sei bei dem Bf kein Schuldspruch ausgesprochen worden. Weiters befinde sich der Bf seit 12. April 2021 auf Unterbrechung der Unterbringung nach § 166 Abs. 2 lit. b StVG und sei seither in Betreuung der X GmbH in der X in X. Diese Lockerung diene der Vorbereitung auf das Leben in Freiheit und müsse zu diesem Zweck auch der selbstständige Umgang mit Finanzen erprobt werden. Obendrein solle durch den Bezug der Sozialhilfe die existenzielle Grundsicherung vom Bf gewährleistet werden, da dieser die selbstständige Versorgung seiner Grundbedürfnisse (Einkauf Lebensmittel, Hygieneartikel etc.) erproben solle. Das Ziel dieser Beschwerde sei die Gewährung der Sozialhilfe an den Bf und solle dadurch die Erprobung zum selbstständigen Leben gefördert und ermöglicht werden.

3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 29. April 2022 wurde diese Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.
Im Vorlageschreiben wurde von der belangten Behörde ausgeführt, dass der Bf seit 25. November 2020 laufend mit Hauptwohnsitz in der Justizanstalt, X, X, und seit 16. September 2021 mit Nebenwohnsitz in einer Wohneinrichtung des Vereins X in X, X, gemeldet sei. Es werde ungeachtet der letzteren rechtlichen Beurteilung des Sachverhaltes darauf hingewiesen, dass aufgrund des eventuell tatsächlichen Aufenthaltes in X keine Zuständigkeit der Landeshauptstadt Linz im Rahmen der Sozialhilfe bestehen würde. Des Weiteren werde mitgeteilt, dass der im Sozialhilfeantrag angegebene Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung gemäß § 55 Asylgesetz“ keine dauerhafte Niederlassung im Sinne des Oö. SOHAG betitle.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie Einholung einer telefonischen Auskunft eines Vertreters der X GmbH, vollbetreutes Wohnen, X, X.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Bf, geboren am X, ist seit 25. November 2020 bis dato mit Hauptwohnsitz in der Justizanstalt X, X, gemeldet. Seit 16. September 2021 ist der Bf mit Nebenwohnsitz in einer Wohneinrichtung des Vereins X GmbH in X, X, gemeldet.
Der Bf verfügt über die Aufenthaltsberechtigung nach § 55 Asylgesetz.
Mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 2. März 2021, GZ: 23 Hv 116/20m, wurde über den Bf die Unterbringung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 StGB angeordnet.

Seit Mitte September 2021 befindet sich der Bf aufgrund einer Maßnahme nach § 11 Abs. 2 lit. b StVG in der Wohneinrichtung in X, X, wo er vollversorgt wird. Hierfür wird dem Bund ein Tagessatz von 187,40 Euro in Rechnung gestellt. Die Vollbetreuung des Bf deckt neben dem Wohnbedarf die Beheizung und Strom sowie Nahrung und Hygieneartikel ab. Der Bf erhält Taschengeld zwischen 30 und 45 Euro. Der Bf unterliegt einer Ausgangsbeschränkung und darf die Einrichtung nur in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr für fünf Stunden verlassen.
Da diese Form der Unterbrechung der Unterbringung grundsätzlich nur bis zu einem Monat gewährt werden darf, war Hauptwohnsitz weiterhin die Justizanstalt X, X.
Mit 15. Juni 2022 wird der Bf bedingt entlassen.

Mit Eingabe vom 4. April 2022 hat der Bf bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land um Gewährung der Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG angesucht. Dieser Antrag wurde von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land an den Bürgermeister der Stadt Linz aufgrund der Hauptwohnsitzmeldung zuständigkeitshalber übermittelt.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und der Auskunft des Vertreters der X GmbH. Vom Vertreter der X GmbH wurde angegeben, dass der Tagessatz 187,40 Euro beträgt und der Bf ein Taschengeld in Höhe zwischen 30 und 40 Euro erhält. Im Antrag hingegen ist angegeben, dass der Bf Justiz-Taschengeld in Höhe von 45 Euro monatlich erhält. Eine Aufklärung dieser Differenz konnte insofern unterbleiben, als für die gegenständliche Entscheidung die Höhe des Taschengeldes nicht von Relevanz ist.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. § 5 Oö. SOHAG lautet:

„§ 5

Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden

zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde, Im RIS seit 19.12.2019 Zuletzt aktualisiert am 19.12.2019 Dokumentnummer LOO40020507
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“
(Hervorhebungen nicht übernommen)

§ 6 Oö. SOHAG lautet:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe
(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).
(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,
nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. (Anm: LGBl. Nr. 6/2020)
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)
(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."
(Hervorhebungen nicht übernommen)

§ 17 Oö. SOHAG lautet:

„§ 17
Ruhensbestimmungen
Der Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 7 ruht, sofern nicht eine Einstellung gemäß § 27 zu erfolgen hat,
1. für die Dauer eines stationären Aufenthalts in einer Krankenanstalt, in einer stationären Einrichtung im Sinn des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 oder des Oö. Chancengleichheitsgesetzes oder für die Dauer eines stationären Aufenthalts zum Zweck der Rehabilitation oder zur Gesundheitsvorsorge in einer Krankenanstalt oder sonstigen Einrichtung im Sinn des ASVG, für dessen Kosten ein Sozialversicherungsträger, der Bund, die Länder, die Gemeinden oder ein Sozialhilfeträger aufkommt. Das Ruhen gilt jedoch nicht für den Eintritts- und Austrittsmonat;
2. für die Dauer des Aufenthalts außerhalb von Oberösterreich, es sei denn, dass der Aufenthalt im Interesse der Gesundheit, zur Erlangung einer Erwerbstätigkeit oder aus sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen nachweislich notwendig ist und pro Jahr zwei Wochen nicht übersteigt;
3. für die Dauer einer Freiheitsstrafe, sofern der Bezug von Leistungen der Sozialhilfe nicht ohnehin gemäß § 5 Abs. 5 ausgeschlossen ist, oder für die Dauer des Vollzugs einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme; nicht jedoch, wenn die Freiheitsstrafe durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest vollzogen wird."
(Hervorhebungen nicht übernommen)

5.2. Die Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG ist von der Erfüllung persönlicher und sachlicher Voraussetzungen abhängig.
Die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe sind im § 5 festgelegt, die sachlichen Voraussetzungen in § 6 Oö. SOHAG.
Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich, Asylwerberinnen bzw. Asylwerber, ausreisepflichtigen fremden Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt, und subsidiär Schutzberechtigte. Dazu korrespondierend wird in § 17 Oö. SOHAG bestimmt, in welchen Fällen der

Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe ruht. So ruht nach § 17 Z 3 leg. cit. dieser Anspruch für die Dauer einer Freiheitsstrafe, sofern der Bezug von Leistungen der Sozialhilfe nicht ohnehin gemäß § 5 Abs. 5 ausgeschlossen ist, oder für die Dauer des Vollzugs einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme; nicht jedoch, wenn die Freiheitsstrafe durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest vollzogen wird. In § 5 Abs. 5 wird zwar bei der Aufzählung jener Personen, die von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind, nicht wie im § 17 Z 3 auf Personen verwiesen, die einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme unterliegen (worunter gegenständlich die Unterbringung des Bf in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 StGB fällt), allerdings ist davon auszugehen, dass, wenn für die Dauer eines solchen Vollzuges der Sozialhilfeanspruch ruht, auch eine Erstgewährung der Sozialhilfe nicht möglich ist. Die in den Erläuterungen zu § 5 Abs. 5 angeführte Begründung geht dahin, dass die Versorgung von Straftäterinnen und Straftätern während der Verbüßung ihrer Strafhaft in eine Anstalt anderweitig gewährleistet ist. Dies muss gleichermaßen auch für die Dauer des Vollzugs einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme gelten, auch wenn diese mit gewissen Lockerungen verbunden ist; die Versorgung ist jedenfalls gewährleistet und erhält der Bf dazu auch noch Taschengeld.

Unabhängig davon, dass der Bf schon aufgrund des bis 15. Juni 2022 jedenfalls noch andauernden Vollzuges einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme vom Bezug der Sozialhilfe ausgeschlossen ist, ist gegenständlich auch zu prüfen, ob der Bf überhaupt über einen Aufenthaltstitel verfügt, der eine dauernde Aufenthaltsberechtigung darstellt. Die im Antrag angegebene Aufenthaltsberechtigung gemäß § 55 Asylgesetz stellt keinen solchen Aufenthaltstitel dar (siehe hierzu: LVwG 351019/3/Bm/AK vom 22. September 2021).

Aus sämtlichen angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier